

# RS Vwgh 1993/11/16 93/05/0181

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.11.1993

## Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Niederösterreich

L81703 Baulärm Umgebungslärm Niederösterreich

L82003 Bauordnung Niederösterreich

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §56;

AVG §68 Abs1;

BauO NÖ 1976 §100 Abs2;

BauO NÖ 1976 §118 Abs4;

VwRallg;

## Rechtssatz

Der Gesetzgeber der NÖ BauO 1976 wollte im Interesse eines restriktiven Eingriffes in die materielle Rechtskraft von Baubewilligungsbescheiden gemäß § 118 Abs 4 NÖ BauO 1976 nur Verstöße gegen jene Vorschriften des NÖ ROG 1976 zum Anlaß für die Aufhebung von Bescheiden wegen Nichtigkeiten nehmen, welche Festlegungen eines Flächenwidmungsplanes über bestimmte Widmungsarten und Nutzungsarten sowie über Vorbehaltfläche und Bausperren zum Inhalt haben (siehe § 100 Abs 2 NÖ BauO 1976), sodaß nicht jede Verletzung von Bestimmungen des NÖ ROG 1976, also jedenfalls nicht ein bloßer Verstoß gegen die in einem Flächenwidmungsplan erfolgte Festsetzung der Wohndichte, eine Nichtigkeitsklärung von Bescheiden ermöglichen soll.

## Schlagworte

Maßgebender Bescheidinhalt Inhaltliche und zeitliche Erstreckung des Abspruches und der Rechtskraft

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993050181.X04

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

06.08.2009

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)